

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2917

Pratteln, 09.12.2014 / da

Teilrevision Jugendreglement, 1. Lesung

1. Ausgangslage

Die offene Kinder- und Jugendarbeit Pratteln und die Gemeindeverwaltung haben sich in den letzten Jahren fachlich und organisatorisch stark entwickelt. Aufgaben, die ursprünglich der Kommission für Jugendarbeit zugeordnet wurden, werden heute zum Teil von der Verwaltung übernommen. Das Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement) soll hinsichtlich dieser Veränderungen angepasst werden. Das bestehende Reglement bezieht sich zudem im Wortlaut bloss auf Jugendliche. Es regelt jedoch die Belange aller Zielgruppen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Deshalb sollen die Begriffe im bestehenden Jugendreglement und insbesondere auch der Titel angepasst werden. In diesem Zusammenhang stiess man auf weitere kleinere, hauptsächlich redaktionelle Anpassungen, welche vorgenommen werden sollten.

2. Erwägungen

Bezüglich der Änderung des Begriffs „Jugendarbeit“ in „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung im Titel des Reglements, welches nun neu „Reglement über die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln (Kinder- und Jugendreglement)“ heisst. Gleichlautende Anpassungen erfolgen in den §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und dem 2. und 3. Abschnitt.

Ebenso erfolgt eine redaktionelle Änderung bezüglich der Änderung des Begriffs „Jugendhaus“ in „Jugendtreffpunkt“ in § 3 Abs. 2.

§ 4 Abs. 2 des geltenden Jugendreglements regelt die Zusammensetzung der Kommission für Jugendarbeit, welche aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen und aus vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern besteht. Die fixe Regelung von vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Künftig soll die Möglichkeit bestehen, je nach Bedarf und bestehendem Arbeitsaufwand der Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit zwischen zwei bis vier Mitglieder zu wählen.

Im Weiteren bedarf es einer teilweisen Anpassung des § 6 des Jugendreglements über die Aufgaben der Kommission. So würde in § 6 Abs. 2 lit. b anstelle des Begriffs „Entwurfs“ der Begriff „Beantragung“ verwendet werden, um verständlicher darzulegen, dass es sich nicht bloss um einen Entwurf der Benützungsordnungen zu Händen des Gemeinderates handelt, sondern bereits um eine Beantragung einer Benützungsordnung. Ebenso § 6 lit. e, in welchem dargestellt wird, dass das Budget beantragt und nicht bloss ein Entwurf erarbeitet wird.

Aufgehoben werden § 6 lit. d, f und g:

- § 6 lit. d: Es ist nicht mehr notwendig, dass die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit bei Anstellungsverfahren mitwirkt. Die Verwaltung verfügt dazu über professionelle Abläufe.
- § 6 lit. f: Durch das neue Rechnungsmodell HRM2 werden die Budgets des Robinsonspielplatzes und des Jugendtreffpunktes detailliert ausgewiesen. Es bestehen keine Globalbudgets mehr. So ist es hinfällig, dass die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit die Prüfung der Abrechnung über die Verwendung des Pauschalbeitrags überprüft.
- § 6 lit. g: Im Weiteren erfolgt die Information der Öffentlichkeit über die Angebote und Tätigkeiten der Jugendarbeit nicht mehr durch die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit, sondern durch die Verwaltung.

3. Beschluss

1. Die Teilrevision des Jugendreglements vom 28.1.2008 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident



B. Stingelin

Der Verwalter



B. Stöcklin

Beilagen: - Änderungserlass
- Synopse

Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln *Entwurf*

(Jugendreglement)

Entwurf

*Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 28. Januar 2008¹ wird wie folgt geändert:

Titel (neu)

Reglement über die **offene Kinder- und Jugendarbeit** der Gemeinde Pratteln
(**Kinder- und Jugendreglement**)

§ 1 Gegenstand (neu)

Dieses Reglement legt die Aufgaben und Organisation der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** der Gemeinde Pratteln fest.

§ 2 Abs. 1 Ziele der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** (neu)

¹ Die **offene Kinder- und Jugendarbeit** nach diesem Reglement soll

- a. Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeitgestaltung fördern und unterstützen;
- b. Gruppen- und Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und unterstützen;
- c. Die soziale Integration und Chancengleichheit fördern.

§ 3 Organisation (neu)

¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission für **offene Kinder- und Jugendarbeit** ein.

² Die Gemeinde führt die zur **offenen Kinder- und Jugendarbeit** erforderlichen Betriebe, namentlich einen **Jugendtreffpunkt** und einen Robinsonspielplatz und organisiert die mobile Jugendarbeit, die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie die Vernetzung der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** mit den Schulen und anderen Behörden.

¹ Ord. Nr. 08.03

Abschnitt (neu)

2. Kommission für **offene Kinder- und Jugendarbeit**

§ 4 Abs. 1 und 2 Zusammensetzung (neu)

¹ Die Kommission für **offene Kinder- und Jugendarbeit** ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970².

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen;
- b. **zwei bis vier** vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

§ 6 Aufgaben (neu)

¹ Die Kommission für **offene Kinder- und Jugendarbeit** berät den Gemeinderat in betrieblichen, personellen und finanziellen Belangen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit**.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Empfehlung strategischer Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Handen des Gemeinderates;³
- b. **Beantragung** der Benützungsordnungen zu Handen des Gemeinderates;⁴
- c. Beantragung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Handen des Gemeinderates;⁵
- d. **(aufgehoben)**
- e. **Beantragung des Budgets** zu Handen des Gemeinderates;
- f. **(aufgehoben)**
- g. **(aufgehoben)**
- h. Anhörung der Mitglieder der Zielgruppe.

³ Die Kommission für **offene Kinder- und Jugendarbeit** kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat begründete Anträge stellen.

⁴ Die Kommission für **offene Kinder- und Jugendarbeit** kann mit Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit zusammenarbeiten.

§ 7 Sekretariat (neu)

Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, inkl. Protokollführung, stellt die Verwaltung der Kommission für **offene Kinder- und Jugendarbeit** eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung.

² SGS 180.

³ Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.

⁴ Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.

⁵ Fassung vom 25. Mai 2009, in Kraft seit 1. November 2009.

Abschnitt (neu)

3. Angebote der **offenen Kinder- und Jugendarbeit**

§ 8 Aufgaben (neu)

¹ Die Angebote der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Pratteln.

² Insbesondere richten sich die Angebote

- a. des Robinsonspielplatzes an Kinder vom Kindergartenalter bis zum 12. Lebensjahr;
- b. des **Jugendtreffpunktes** an Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr;
- c. der mobilen Jugendarbeit an Kinder und Jugendliche und deren sozialem Umfeld im öffentlichen Raum.

§ 9 Personal (neu)

Für das Personal der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Schmidt

K. Hammann

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln (Jugendreglement)	Reglement über die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln (<i>Kinder- und Jugendreglement</i>)
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gegenstand	§ 1 Gegenstand
Dieses Reglement legt die Aufgaben und Organisation der Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln fest.	Dieses Reglement legt die Aufgaben und Organisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Pratteln fest.
§ 2 Ziele der Jugendarbeit	§ 2 Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit
¹ Die Jugendarbeit nach diesem Reglement soll a. Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeitgestaltung fördern und unterstützen; b. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen fördern und unterstützen; c. die soziale Integration und Chancengleichheit fördern. ² Sie stellt dazu Kindern und Jugendlichen Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung, schafft multikulturelle Treffpunkte und gewährleistet eine qualifizierte Betreuung.	¹ Die offene Kinder- und Jugendarbeit nach diesem Reglement soll a. Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeitgestaltung fördern und unterstützen; b. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen fördern und unterstützen; c. die soziale Integration und Chancengleichheit fördern. ² unverändert
§ 3 Organisation	§ 3 Organisation
¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission für Jugendarbeit ein. ² Die Gemeinde führt die zur Jugendarbeit erforderlichen Betriebe, namentlich ein Jugendhaus und einen Robinsonspielplatz und organisiert die mobile Jugendarbeit, die Beratung von Jugendlichen und Eltern sowie die Vernetzung der Jugendarbeit mit den Schulen und anderen Behörden.	¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit ein. ² Die Gemeinde führt die zur offenen Kinder- und Jugendarbeit erforderlichen Betriebe, namentlich einen Jugendtreffpunkt und einen Robinsonspielplatz und organisiert die mobile Jugendarbeit, die Beratung von Jugendlichen und Eltern sowie die Vernetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Schulen und anderen Behörden.

2. Kommission für Jugendarbeit	2. Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit
§ 4 Zusammensetzung ¹ Die Kommission für Jugendarbeit ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 ² Sie setzt sich zusammen aus: a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen b. vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. ³ Für einzelne Geschäfte kann die Kommission Fachkräfte der Verwaltung, aussenstehende Sachverständige und Jugendliche beratend beiziehen. ⁴ Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode.	§ 4 Zusammensetzung ¹ Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970. ² Sie setzt sich zusammen aus: a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen; b. zwei bis vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. ³ unverändert ⁴ unverändert
§ 5 Konstituierung Die Kommission konstituiert sich selbst.	§ 5 Konstituierung unverändert
§ 6 Aufgaben ¹ Die Kommission für Jugendarbeit berät den Gemeinderat in betrieblichen, personellen und finanziellen Belangen der Jugendarbeit. ² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Empfehlung strategischer Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Handen des Gemeinderates; b. Entwurf der Benützungsordnungen zu Handen des Gemeinderates; c. Beantragung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Handen des Gemeinderates; d. Mitwirkung und Antragstellung bei Anstellungen;	§ 6 Aufgaben ¹ Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit berät den Gemeinderat in betrieblichen, personellen und finanziellen Belangen der Jugendarbeit ² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Empfehlung strategischer Schwerpunkte und Betriebskonzepte zu Handen des Gemeinderates; b. Beantragung der Benützungsordnungen zu Handen des Gemeinderates; c. Beantragung der ordentlichen Öffnungszeiten zu Handen des Gemeinderates; d. aufgehoben

e. Erstellen der Budgetentwürfe zu Händen des Gemeinderates;	e. Beantragung des Budgets zu Händen des Gemeinderates;
f. Prüfung der Abrechnung über die Verwendung des Pauschalbeitrags gemäss den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Betrieben und dem Gemeinderat;	f. aufgehoben
g. Information der Öffentlichkeit über die Angebote und Tätigkeiten der Jugendarbeit;	g. aufgehoben
h. Anhörung der Mitglieder der Zielgruppe.	h. Anhörung der Mitglieder der Zielgruppe.
³ Die Kommission für Jugendarbeit kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat begründete Anträge stellen.	³ Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat begründete Anträge stellen.
⁴ Die Kommission für Jugendarbeit kann mit Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit zusammenarbeiten.	⁴ Die Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit kann mit Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit zusammenarbeiten.
§ 7 Sekretariat	§ 7 Sekretariat
Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, inkl. Protokollführung, stellt die Verwaltung der Kommission für Jugendarbeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung.	Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, inkl. Protokollführung, stellt die Verwaltung der Kommission für offene Kinder- und Jugendarbeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung.
3. Angebote der Jugendarbeit	3. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
§ 8 Aufgaben	§ 8 Aufgaben
¹ Die Angebote der Jugendarbeit umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Pratteln.	¹ Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Pratteln.
² Insbesondere richten sich die Angebote	² Insbesondere richten sich die Angebote
a. des Robinsonspielplatzes an Kinder vom Kindergartenalter bis zum 12. Lebensjahr;	a. des Robinsonspielplatzes an Kinder vom Kindergartenalter bis zum 12. Lebensjahr;
b. des Jugendhauses an Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr;	b. des Jugendtreffpunktes an Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr;
c. der mobilen Jugendarbeit an Kinder und Jugendliche und deren sozialem Umfeld im öffentlichen Raum.	c. der mobilen Jugendarbeit an Kinder und Jugendliche und deren sozialem Umfeld im öffentlichen Raum.

§ 9 Personal	§ 9 Personal
Für das Personal der Jugendarbeit gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.	Für das Personal der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.
4. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts
Folgende Erlasse werden aufgehoben: 1. Reglement vom 27. Oktober 1997 für das Jugendhaus Pratteln 2. Reglement vom 22. Mai 2000 für den Robinsonspielplatz Pratteln	unverändert
§ 11 Referendum und Inkrafttreten	§ 11 Referendum und Inkrafttreten
¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	unverändert